Satzung „WOGENO Stadtoasen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „WOGENO Stadtoasen“.
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
(3) Der Sitz des Vereins ist Pfaffenhofen an der Ilm.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ökologische Planung, Bau und Pflege von Naturgärten und Grünflächen („Stadtoasen“) auf Arealen der Wohnungsbau-Genossenschaft RaumPfaffenhofen eG sowie auf weiteren geeigneten Flächen im öffentlichen Raum,
- Schutz und Förderung der Biodiversität im urbanen Raum,

Bildungs- und Informationsangebote zur Vermittlung ökologischer Gartenpraxis an Bewohnerinnen und Bewohner sowie an die interessierte Öffentlichkeit.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Eine Vergütung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschalen erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die Mitglied der Wohnungsbau-Genossenschaft RaumPfaffenhofen eG ist. Diese Beschränkung ist sachlich gerechtfertigt, da die Vereinszwecke überwiegend auf den Grundstücken und in den Wohnanlagen der Genossenschaft verwirklicht werden und die ordentlichen Mitglieder in besonderer Weise in Planung, Umsetzung, Pflege und Verantwortung für diese Projekte eingebunden sind. Die Fördermitgliedschaft steht allen Personen offen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, kann der Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft fortführen oder in eine Fördermitgliedschaft umwandeln.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte.

(4) Fördermitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (E-Mail genügt) entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod,

Auflösung einer juristischen Person.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinszweck erheblich verletzt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Co-Vorsitzenden),

einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin.

(2) Zusätzlich können bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden. Diese gehören zum erweiterten Vorstand, besitzen jedoch keine Vertretungsmacht nach außen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Einberufung und ordentliche Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Formen der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung kann als

- Präsenzversammlung,
- virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder
- hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme)

durchgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung mit. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Rechte, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht, uneingeschränkt ausüben können.

(4) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Beschlussfassung im Umlaufverfahren
Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren (Textform genügt, z. B. per E-Mail oder über ein elektronisches Abstimmungssystem) gefasst werden.

Hierzu erhalten alle Mitglieder die Beschlussvorlage in Textform mit einer Frist zur Stimmabgabe von mindestens sieben Tagen.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn

- mindestens 50 % der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen,
- die erforderliche Mehrheit erreicht wird und
- kein Mitglied dem Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Widerspricht ein Mitglied dem Umlaufverfahren, ist der Beschluss in einer Mitgliederversammlung zu fassen.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt, sofern er nicht bereits durch den Vorstand bestimmt wurde.

§ 11 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Bund Naturschutz in Bayern e.V.**, der es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege** zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Pfaffenhofen, 02.04.2026

